



Workshop Neues Vergaberecht

Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit / Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen

- §§ 132 und 133 des GWB-Entwurfs der Bundesregierung vom 8. Juli 2015 -

Überblick zum Inhalt des Vortrags

1. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, § 132 GWB-E
2. Kündigung von öffentlichen Aufträgen, § 133 GWB-E

1. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Struktur und Kerninhalte des § 132 GWB-E (Vorlage: Art. 72 RL 2014/24/EU)

Absatz 1

Pflicht zur Neuausschreibung als **vergaberechtliche Konsequenz** einer wesentlichen Änderung

Absatz 2

Sachlich und rechtliche Ausnahmen, d.h. Vertragsänderungen, die keine Pflicht zur Neuvergabe auslösen

Absatz 3

De minimis - Ausnahmen – wertmäßig geringfügige Vertragsänderungen, die keine Pflicht zur Neuvergabe auslösen

Absatz 4

Berechnung des Wertes von Änderungen bei **Wertsicherungsklauseln**

Absatz 5

Pflicht zur **Veröffentlichung** bestimmter Änderungen im EU-Amtsblatt

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

§ 132 GWB-E

- **Systematische Einordnung des § 132 GWB-E:**
 - Vierter Teil des GWB, Kapitel 1 (Vergabeverfahren), Abschnitt 2 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber), Unterabschnitt 2 (Vergabeverfahren und Auftragsausführung) – Wesentliche Änderung eines Auftrags ist als Neuvergabe zu bewerten
- **Aktuelle rechtliche Handhabung von wesentlichen Vertragsänderungen:**
 - Bislang nicht kodifiziert, sondern bestimmt durch Rspr des EuGH (grundlegend: Urt. v. 19.06.2008, C-454/06 *Pressetext*; Urt. v. 13.04.2010, C-91/08 *Wall* zu einer Dienstleistungskonzession) und konkretisiert durch nationale Vergabenachprüfungsinstanzen
- **Rechtsgrundlage des § 132 GWB-E:**
 - Aufnahme EuGH-Rspr und Umsetzung des Art. 72 RL 2014/24/EU (vgl. BT-Ds. 18/6281) :
 - Deutliche Erweiterung der Ausnahmen von der Neuausschreibungspflicht gegenüber EuGH-Rspr
 - Konkretisierungen (z.B. Wesentlichkeitsschwelle / Geringfügigkeitsgrenzen)

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

§ 132 Abs. 1 Satz 1 und 2 GWB-E

(1) Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet.

- Übernahme EuGH - Rspr (v.a. Urt. v. 19.06.2006, C - 454/06 *Presstext*)
- Pflicht zur Neuausschreibung als **Konsequenz** einer wesentlichen Änderung
 - Handhabung einer teilweisen / vollständigen Rücknahme von Änderungen z.B. auf Basis einer Vertragsklausel?
- § 132 Abs. 1 Satz 2 GWB-E enthält grobe **Definition** der wesentlichen Vertragsänderung – diese wird durch § 132 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 konkretisiert
- Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, erfolgt anhand eines **Vergleichs** des geänderten Auftrags mit dem ursprünglich vergebenen Auftrag
 - „Erheblich“ als Synonym von „wesentlich“ – zweifelhaft, ob identische Bedeutung?
 - „Wesentlich“ ist auch die inhaltliche Ausgestaltung von gegenseitigen Rechten und Pflichten einschließlich der Zuweisung der Rechte des geistigen Eigentums
 - Keine explizite Unterscheidung zwischen Änderung zugunsten / zulasten AN – Unterscheidung erfolgt indirekt in Abs. 1 Nr. 1 lit. c)

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

§ 132 Abs. 1 Satz 3 GWB-E

Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn

- 1. mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,
 - a) die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten,*
 - b) die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder*
 - c) das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,**
- 2. mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,*
- 3. mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder*
- 4. ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in Absatz 2 Nummer 4 vorgesehenen Fällen ersetzt.*

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

§ 132 Abs. 1 GWB-E

- Nr. 1 bis Nr. 4 nehmen EuGH- Rspr auf (v.a. Urt. v. 19.06.2006, C 454/06 *Pressetext*) – praktisch insgesamt brauchbare Regelungen
- Nr. 1 bis Nr. 4 haben regelungstechnisch unterschiedlichen Charakter/Funktion
- Nr. 1 und Nr. 2 sollen wohl Regelbeispiele sein (*insbesondere*), sind sachlich aber Abwägungshilfen, d.h. geben dem AG Kriterien vor, die er bei der Abwägung, ob eine vergaberechtlich relevante Änderung vorliegt, zu Grunde legen soll:
 - **Nr. 1 lit. a:** „Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätte“
 - **Nr. 1 lit. b:** „Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätte“
 - **Nr. 1 lit. c:** „Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätte“ – Kriterium nicht überprüfbar, rein spekulativ und unscharf
 - **Nr. 2:** „Verschiebung des Gleichgewichts in nicht vorgesehener Weise“ – Änderungen zulasten AN erfasst, die nicht vergaberechtlich relevant sind

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

§ 132 Abs. 1 GWB-E

- Abs. 1 Nr. 3 und 4 zählen zwei in der Praxis wichtige Fälle in Form von **Regelbeispielen** auf, die Vorschrift enthält keine abschließende Aufzählung:
 - **Nr. 3:** Die erhebliche Ausweitung des „Umfangs“ ist eine vergaberechtlich relevante wesentliche Vertragsänderung – was ist unter „Umfang“ (vgl. auch EuGH, *Pressetext*) zu verstehen?
 - **Nr. 4:** der Auftragnehmerwechsel wird *a priori* als eine vergaberechtliche relevante wesentliche Vertragsänderung festgelegt – kein Hinweis auf unternehmensinterne Umstrukturierung, die nach dem EuGH nicht vergaberechtlich relevant ist
 - **Nr. 3** und **Nr. 4** enthalten keine abschließende Aufzählung und auch nicht sämtliche praxisrelevanten Fälle:
 - Inhaltliche Leistungserweiterung bzw. -änderung und Laufzeitverlängerung wohl von „Umfang“ erfasst
 - Änderung der Haftungsvorgaben nicht erfasst

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

§ 132 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB-E

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn

- 1. in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,*
- 2. zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers*
 - a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und*
 - b) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,*
- 3. die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert oder*

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

§ 132 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB-E

- Abs. 2 benennt Ausnahmen bzw. Fälle, in denen trotz wesentlicher Änderung keine Pflicht zur Neuausschreibung der Leistung besteht
 - **Nr. 1: Optionen / Überprüfungsklauseln** - der EuGH (*Presstext* und Ur. v. 29.04.2004, C-496/99 *Succhi die Frutta*, Rn. 111/118) geht davon aus, dass Änderungen, die im ursprünglichen Vertrag ausreichend konkret angelegt sind, keine Pflicht zur Neuausschreibung auslösen; Generalklauseln helfen nicht; Grenze der zulässigen Änderung des „*Gesamtcharakters*“, eventuell von Vorteil anknüpfen an: „*aliud*“
 - **Nr. 2: Erfordernis zusätzlicher Leistungen**, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, jedoch Wechsel des Auftragnehmers aus verschiedenen Gründen nicht möglich –
 - a) aus wirtschaftlichen oder *technischen Gründen* nicht erfolgen kann **und**
 - b) mit *erheblichen Schwierigkeiten* oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre;

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Weitere Einzelfragen

- **§ 132 Abs. 2 Nr. 2 lit. a und b GWB-E**
 - Was ist unter „*beträchtlichen zusätzlichen Kosten*“ im Unterschied zu „*wirtschaftlichen Gründen*“ zu verstehen? Warum kumulative Voraussetzung?
 - Welche Grundsätze gelten in Bezug auf die Prognose der „*beträchtlichen zusätzlichen Kosten*“? Es bedarf ggf. wie bei der Aufhebung wegen Unwirtschaftlichkeit einer ordnungsgemäßen Kostenschätzung. Zudem könnte 20%-Grenze aus Regelung zu „*offenbarem Missverhältnis*“ (§ 19 Abs. 6 S. 2 VOL/A EG) als Grenze für beträchtliche Zusatzkosten dienen.
 - Was bedeutet „*aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann*“?
 - Auch aus Erwägungsgründen der RL 2014/24/EU (insbes. Ziffern 107-111) ergibt sich – soweit ersichtlich – keine weitergehenden Erklärung
- **§ 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB-E**
 - Neu eingeführt, um bei unvorhersehbaren Fällen pragmatisch und flexibel vorgehen zu können (vgl. KOM(2011) 896 endg., S. 10, oder Erwäggrd 109 RL 2014/24/EU)

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

§ 132 Abs. 2 Nr. 4 GWB-E

4. ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt

a) aufgrund einer Überprüfungsklausel im Sinne von Nummer 1,

b) aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat, oder

c) aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen.

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

§ 132 Abs. 2 Nr. 4 GWB-E

- **Abs. 2 Nr. 4** benennt Fälle des zulässigen Auftragnehmerwechsels:
 - **Lit. a:** Auftragnehmerwechsel ist in den Vergabeunterlagen ausreichend konkret angelegt; „Überprüfungsklausel“ schwer verständlich
 - **Lit. b:** Auftragnehmerwechsel ist eine Unternehmensumstrukturierung – keine bestimmte juristische Organisationsform des übernommenen Unternehmens Voraussetzung; früher Problem: Gesellschafterwechsel bei GmbH – bloßer Wegfall der Eignung Fall der wesentlichen Vertragsänderung?
 - **Lit. c:** AG übernimmt Leistungserbringung unter Beibehaltung der Nachunternehmer selbst – sinnvolle Erweiterung der Ausnahmen
- **Abs. 2 Satz 2** benennt Wertobergrenzen für zulässige bzw. vergaberechtlich nicht relevante Vertragsänderungen in den Fällen der Nr. 2 und 3 - der Preis darf nicht um mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel erfolgen, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen.

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

§ 132 Abs. 3 bis 5

(3) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung

- 1. die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und*
- 2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.*

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

(4) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, wird für die Wertberechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie gemäß Absatz 3 der höhere Preis als Referenzwert herangezogen.

(5) Änderungen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Einzelfragen

- Einführung von Geringfügigkeitsschwellen sachlich sinnvoll und unter verschiedenen Aspekten kostensenkend – EU-Schwellwert als Obergrenze angemessen
- § 132 Abs. 4 weicht im Wortlaut von Art. 72 Abs. 3 RL 2014/24/EU ab; es heißt in der Regelung: „*wird der höhere Preis als Referenzwert herangezogen*“
 - Warum wird der „höhere“ Preis als Referenzwert herangezogen, nicht wie in der RL der „*angepasste*“ Preis - Indexanpassung kann auch zu sinkenden Preisen führen
 - Nach Gesetzesbegründung soll die RL-Bestimmung umgesetzt werden – welchen Sinn hat der geänderte Wortlaut?

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Einzelfragen

- § 132 Abs. 5 GWB-E – Pflicht zur Bekanntmachung bestimmter Änderungen
 - Bekanntmachung aus Gründen des Rechtsschutzes interessierter Unternehmen und zur Kontrolle AG sinnvoll – Kontrolle erfolgt damit über den Markt und das dort vorhandene KnowHow selbst, unnötige Nachprüfungsverfahren werden vermieden
 - Änderungen, die nach dem zu vergebenden Vertrag möglich sind, sind nach der Rspr des OLG Düsseldorf bereits in der EU-Bekanntmachung anzugeben (Beschl. v. 12.02.2014, Verg 32/13, u.a. mit Bezug auf EuGH, Urt. v. 22.04.2010, C-423/07); zu den Auskünften, die in der EU-Bekanntmachung zur Sicherung der Transparenz enthalten sein müssen, gehören danach *„auch die ergänzenden Gegenstände des Auftrags“*; *„[...] bereits aus der ursprünglichen Ausschreibung (bzw. dem ursprünglichen Text) klar“* hervorzugehen habe, *„unter welchen Umständen der Vertrag wann und wie geändert werden“* kann

2. Kündigung während der Vertragslaufzeit

Kündigung während der Vertragslaufzeit

Struktur des § 132 GWB-E

Absatz 1

Auflistung von zulässigen Kündigungsgründen (Umsetzung der Vorgaben von Art. 73 RL 2014/24/EU) – Kündigungsrecht, nicht aber Kündigungspflicht

Absatz 2

Rechtsfolgen einer Kündigung in Bezug auf das Leistungsentgelt

Absatz 3

Rechtsfolgen einer Kündigung in Bezug auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz gegen den AG

Kündigung während der Vertragslaufzeit

§ 133 Abs. 1 GBW-E

(1) Unbeschadet des § 135 können öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn

- 1. eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte,**
- 2. zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Absatz 1 bis 4 vorlag oder**
- 3. der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder aus den Vorschriften dieses Teils, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.**

Hintergrund/Ausgangspunkt:

EuGH, Urt. v. 18.07.2007, C-503/04

Konkretisierung des EuGH-Urteils

Allgemeiner Gehalt des EuGH-Urteils

Kündigung während der Vertragslaufzeit

§ 133 Abs. 2 und 3 GWB-E

(2) Wird ein öffentlicher Auftrag gemäß Absatz 1 gekündigt, kann der Auftragnehmer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den öffentlichen Auftraggeber nicht von Interesse sind.

(3) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Nach Art. 73 RL 2014/24/EU haben die Mitgliedstaaten die näheren Bedingungen aufzustellen, nach denen gekündigt werden kann.

Entspricht laut Gesetzesbegründung der Wertung des § 628 BGB („Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung“)

Regelung entspricht § 314 Abs. 4 BGB; Verantwortlichkeiten und Mitverschulden können laut Gesetzesbegründung im Rahmen des „Schadensersatzrechts“ gewertet werden

Kündigung während der Vertragslaufzeit

Sinn und Zweck des § 133 GWB-E

- § 133 GWB-E setzt Art. 73 RL 2014/24/EU (vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 18/6281) um und nimmt Rspr des EuGH (z.B. Urt. v. 18.07.2007, C-503/04) auf
- Art. 73 RL 2014/24/EU dient der Durchsetzung der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts (*effet utile*): Die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung eines Vertrags soll die Einhaltung von aus dem Unionsrecht erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe gewährleisten (vgl. Erwägungsgrund 112 RL 2014/24/EU und EuGH, Urt. v. 18.07.2007, C-503/04).
- AG könnte durch die Möglichkeit, vergaberechtswidrig vergebene Verträge zu kündigen, zu vergaberechtswidrigem Verhalten verleitet werden – die Möglichkeit, Schadensersatz geltend machen zu können, gleicht dies nicht aus, weil die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadensersatz bislang in der Regel sehr streng gehandhabt werden – „vergaberechtliche“ Aufklärungspflicht des AN gegenüber dem AG in Bezug auf vergaberechtswidriges Verhalten des AG?

Kündigung während der Vertragslaufzeit

Anwendung des § 133 GWB-E

- Gesetzesbegründung gibt nähere Hinweise zur Möglichkeit der Kündigung von öffentlichen Aufträgen:
 - Kündigung ist solange möglich, wie vertragliche Leistungspflichten bestehen
 - Kündigungsgründe in § 133 GWB-E sind nicht abschließend, sondern bestehen neben anderen, z.B.:
 - vertraglich vereinbarten Kündigungsgründen oder
 - außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen, § 314 BGB
 - Bei kollusivem sittenwidrigem Zusammenwirken zwischen AG und AN im Sinne von § 138 BGB kann der Vertrag nichtig sein mit der Folge, dass Vergütungs-, Rückforderungs- und Gewährleistungsansprüche wechselseitig ausgeschlossen sind
 - Klarstellung, dass Kündigungsmöglichkeit unabhängig davon besteht, ob der Vertrag innerhalb eines Nachprüfungsverfahrens nach § 135 GWB-E für nichtig erklärt wird oder nicht (deshalb „Unbeschadet des § 135 können....“)

Kündigung während der Vertragslaufzeit

Einzelfragen

- Ermessensausübung durch den öffentlichen Auftraggeber
 - Steht es im Ermessen des AG zu kündigen oder besteht bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes des § 133 wegen des Gebots der Einhaltung des Unionsrechts eine Kündigungspflicht?
- Wann liegt eine schwere Verletzung einer durch den AEUV vorgegebenen Pflicht im Sinne von § 133 Abs. 1 Nr. 3 GWB-E vor?
 - Hängt die „Schwere“ der Verletzung auch von der jeweiligen AEUV - Vertragspflicht ab?
 - Ist die fortwährende Verletzung des AEUV eine „schwere“ Verletzung?
 - Liegt eine „schwere“ Verletzung einer Pflicht erst vor, wenn AG nicht von selbst oder erst dann, wenn er nach Aufforderung durch die EU-Kommission nicht handelt?

Fazit und Ausblick

- Gesetzgeber schafft auf der Grundlage der §§ 132 und 133 GWB-E eine Grundrechtssicherheit – vertiefte Recherchen grds. nicht mehr notwendig
- §§ 132 und 133 nehmen im Wesentlichen Vorgaben des EuGH auf und setzen Vorgaben der RL 2014/24/EU um
- Einige Ausnahmen von der Pflicht zur Neuvergabe gehen deutlich über die Rspr des EuGH hinaus, sind jedoch sinnvoll und schränken den Wettbewerb vertretbar ein
- Einer Regelung der Abwägungsgründe (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWB-E) bedarf es zugunsten einer deutlich „schlankeren“ Vorschrift grds. nicht; die Vorschrift hilft jedoch AGs / Vergabestellen, die weniger vergaberechtlich erfahren bzw. nicht anwaltlich beraten sind;
- Regelung des § 132 Abs. 2 Nr. 2 GWB-E ist zu korrigieren;
- Zulässige (Direkt-)Änderungen auf Widersprüche zu Direktvergabemöglichkeiten überprüfen
- Ergänzung einer Vorgabe zur Ausübung des Ermessens durch AG in § 133 Abs. 1 GWB-E

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !

Kontakt

Dr. Franz Josef Hölzl,
LLM
Rechtsanwalt

Tieckstraße 32
10115 Berlin

T +49 30 915 78 520
F +49 30 940 42 972
M +49 172 745 8060

E franzjosef.hoelzl@lexantis.com

www.lexantis.com

© 2015, Dr. Franz Josef Hölzl, LLM.
Alle Rechte vorbehalten.

